

Hinweise zur Annahme von Problemabfällen aus Sammlungen

Die umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen stellt hohe Anforderungen an den Arbeitsschutz und verlangt einen verantwortungsbewußten Umgang vom Einsammeln bis zur Entsorgung.

Die GSB bittet daher die Vorgaben der **TRGS 520** zwingend zu beachten:

Unter Punkt 4.1 Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass **„für jede Sammelstelle und für jedes Zwischenlager eine zuverlässige und erfahrene Fachkraft entsprechend Nummer 4.2 als Verantwortlicher und eine entsprechend qualifizierte Stellvertretung zu benennen ist.“**

„Fachkräfte im Sinne dieser TRGS müssen über eine chemie-spezifische Fachausbildung (..) verfügen und durch einschlägige Erfahrung und fachliche Weiterbildung qualifiziert sein.“

„Sie müssen darüber hinaus über die erforderlichen Kenntnisse zum Erkennen der Gefahren und der notwendigen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Abfällen verfügen.“

Weiter heißt es in der TRGS 520 unter Punkt 6.3.3 Satz 7: **„alle Verpackungen sind wetterfest zu beschriften unter Angabe der Abfallbezeichnung, des Fülldatums und des Namens der verantwortlichen Fachkraft und mit den erforderlichen gefahrgutrechtlichen Gefahrzetteln zu kennzeichnen.“**

Zur Vermeidung von Unfällen auf Grund chemischer Reaktionen bitten wir gemäß nachfolgender Klassifizierung zu sortieren:

Bitte beachten Sie, dass bei Chemikalien, Pflanzenschutzmitteln sowie bei nicht identifizierbaren Abfällen zusätzlich Fasslisten zu führen und möglichst drei Wochen vor Anlieferung bei der GSB zur Kontrolle einzureichen sind. Bei Anlieferung ist diese korrigierte Fassliste unbedingt mitzuführen.

Bei Anlieferung von Druckgaspackungen ist die Einhaltung der Verpackungsvorgaben (siehe Bestätigung des Auftraggebers) mit zu führen.

Sortierhinweise entnehmen Sie bitte unserem aktuellen Infoblatt *„Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern“*.

Eine ausführliche Hilfestellung zur Umstellung von der AG-Nr. 45/96-BY auf die Ausnahme 20 GGAV können Sie auf unserer *homepage* www.gsb-mbh.de unter der Rubrik *Download\Kundeninformationen* finden.

kontakt@gsb-mbh.de
www.gsb-mbh.de

Vertrieb

Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Fon 0 84 53 / 91-241
Fax 0 84 53 / 91-230
Email:
vertrieb@gsb-mbh.de

D1105
Revision: 20
Datum: 08/2010

HRB-Nr.: 190979
AG Ingolstadt
UST-ID-Nr: DE 129521680

Bayerische Landesbank
München
BLZ 700 500 00
Konto-Nr. 55831

Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr. Günter Höhle
Geschäftsführer:
Dr. Richard Becker




KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung <i>Beschreibung</i>	GSB- Verpackungsvorgabe	Bemerkungen
Leere, ungereinigte Gefäße AVV 150110	AG-Nr. 45/96-BY: 2.1.1 bzw. 2.1.2 Ausnahme 20 GGAV: Abfallgruppenzuordnung je nach Gefahreneigenschaft(en)	
<i>Leerbehältnisse bis max. 20L Volumen, geschlossen</i>	Kunststofffass bis max. 120L oder im IBC	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Behältnisse müssen entleert sein, d.h. frei von Feststoffen und Schlämmen (ausgenommen diese sind anhaftend bzw. eingebunden) ■ Die Behältnisse dürfen keine flüssige Phase enthalten, lediglich Tropfmengen (< 50 ml) ■ Die Anhaftungen dürfen nicht reaktiv sein ■ Aus Gründen des Arbeitsschutzes ist sicherzustellen, dass der Abfall keine staubenden, krebserregenden, ätzenden, brandfördernden oder giftigen Stoffe freisetzen kann
<i>Leerbehältnisse größer als 20L Volumen, geschlossen</i>	Kunststofffass bis max. 120L, palettiert oder im IBC	
Offene Leerbehältnisse bis max. 300L Volumen ohne Deckel	Kunststofffass bis max. 120L (palettiert) oder im IBC bzw. Mulde bis 7m ³ Transport in Mulde nur nach den geltenden Vorschriften des ADR!	
Druckgaspackungen AVV 160504	AG-Nr. 45/96-BY: 2.2.1 bzw. 2.2.2 Ausnahme 20 GGAV: 1.1, 1.2 bzw. 1.3	
<i>Spraydosen, entleert</i>	Pappkiste mit nassfester Verklebung und eingelegtem, antistatischen, in der oberen Hälfte genadelten (perforierten) Foliensack bis max. 55kg Volle Spraydosen nur max. 5 kg/Verpackung! Bitte Rücksprache, wenn Sie Verpackungsmöglichkeiten nach ADR in Anspruch nehmen wollen!	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage von ausreichendem inertem Aufsaugmaterial (Absorptionsmaterial), zur Aufnahme evtl. auslaufender Flüssigkeiten! (Alternativ: ableitfähige Kunststoffverpackung, max. 60L mit inertem Aufsaug-/Absorptionsmaterial; keine Metallgebilde) mit Lüftungseinrichtung gem. 4.1.1.8 ADR ■ Keine Feuerzeuge mit Spraydosen zusammenpacken! ■ Nur Druckgaspackungen, keine Druckgefäße!
<i>Spraydosen mit nicht brennbaren Gasen, voll bzw. teilgefüllt</i>		
<i>Spraydosen mit brennbaren Gasen, voll bzw. teilgefüllt</i>		

KUNDEN-Information

Abfallbezeichnung <i>Beschreibung</i>	GSB- Verpackungsvorgabe	Bemerkungen
<i>Gebrauchte Feuerzeuge, Nachfüllpatronen mit Kohlenwasserstoffgas</i>	Kunststofffass bis max. 30L Klassifizierung nach ADR!	■ Kein Zusammenpacken von Spraydosen, deren Inhalte miteinander reagieren! z.B. Inhalte mit oxidierenden (50) oder ätzenden (5C) Eigenschaften getrennt verpacken!
Dünnwandige <i>Gaskartuschen (Campinggas-Kartuschen)</i>	1 Gaskartusche mit max. 250ml Inhalt je Verpackung, verpackt in: ■ Pappkiste mit nassfester Verklebung und eingelegtem, antistatischen, in der oberen Hälfte genadelten (perforierten) Foliensack alternativ: ■ Ableitfähiges Kunststoffgebilde, max. 30L	
Feuerlöscher AVV 160504 AVV 160507 AVV 150110	AG-Nr. 45/96-BY: 2.2.3 Ausnahme 20 GGAV: 1.1	
<i>Halonlöscher</i>	Gitterboxen oder Kisten mit ausreichender mechanischer Festigkeit bzw. Fässer mit Lüftungseinrichtung gem. 4.1.1.8 ADR	■ Feuerlöschpulver sortenrein
<i>Pulverlöscher</i>		
Farben, Lacke, Klebstoffe AVV 200127	AG-Nr. 45/96-BY: 2.3 Ausnahme 20 GGAV: 2.1, 2.2, 2.3, 4.1, 4.2, 14.2, 14.3 bzw. 14.4 (Härter: 3.1, 5.3 bzw. 8.4)	
<i>Altlacke und Altfarben in Dosen bis max. 8L</i>	(Metall- oder) Kunststofffass bis max. 120L oder IBC (IBC nur nach ADR!)	■ Flammpunkt > 23°C ■ Grundsätzlich keine Härter, Isocyanate und Spraydosen!
<i>Altlacke und Altfarben in Dosen größer 8L</i>	(Metall- oder) Kunststofffass bis max. 120L, palettiert oder im IBC (IBC nur nach ADR!)	■ Flammpunkt > 23°C ■ Grundsätzlich keine Härter, Isocyanate und Spraydosen!

KUNDEN-Information

<p>Altlacke und Altfarben mit/sowie leicht- bzw. hochentzündliche Flüssigkeiten (Lösemittel) bis max. 20L</p>	<p>(Metall- oder) Kunststofffass bis max. 120L mit max. 20L Flüssigkeit</p>	 <ul style="list-style-type: none"> ■ Flammpunkt < 23°C
<p>Altlacke und Altfarben mit/sowie leicht- bzw. hochentzündliche Flüssigkeiten (Lösemittel) und verunreinigte Öle über 20L</p>	<p>Eingestellt in Metall-IBC oder in ADR-konformen Gebinden auf Palette (IBC nur nach ADR!)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsätzlich keine Härter, Isocyanate und Spraydosen!
<p>Härter und Kleber</p>	<p>(Metall- oder) Kunststofffass bis max. 60L</p>	<p>In getrennten Gebinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Org. Peroxide (maximal 15kg/Gebinde) ■ Aminhärter (maximal 30kg/Gebinde) ■ Isocyanate (maximal 30kg/Gebinde)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Farben, Lacke und Kleber sind generell von leicht- bzw. hochentzündlichen Flüssigkeiten (Flammpunkt < 23 °C), entsprechend der Anliefermenge und der Einstufung oben, getrennt zu verpacken und zu beschriften. ■ Leicht- bzw. hochentzündliche Flüssigkeiten (Flammpunkt < 23 °C) immer in Fassgebinden anliefern. ■ Die Gebinde müssen zwingend baumustergeprüft, intakt und sauber sein! ■ Bei Abfällen der Abfallgruppe 14 ist eine Lüftungseinrichtung gem. 4.1.1.8 ADR erforderlich. 		
<p>Ölhaltige Feststoffe AVV 150202 AG-Nr. 45/96-BY: 2.4 Ausnahme 20 GGAV: 6.1 bzw. 6.5</p>		
<p>Öldosen, ÖlfILTER, Fette Wachse</p>	<p>IBC oder 200L Fässer, Container (Container nur nach ADR!)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine vollen Öl-, Fett- oder Wachsfässer bzw. Ölkannister bei Anlieferungen im Container
<p>Pflanzenschutzmittel AVV 200119 AG-Nr. 45/96-BY: 2.5 Ausnahme 20 GGAV: 3.4, 3.5, 7.1, 7.2, 7.3 bzw. 9.7</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gefäße mit Stoffen zum Pflanzenschutz, und zur Schädlingsbekämpfung ■ Mäuse- und Rattengift ■ Desinfektionsmittel ■ Unkrautvertilgung 		
<p>Pflanzenschutzmittel fest</p>	<p>Kunststofffass bis max. 60L</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ z.B. Fungizide, Herbizide, Insektizide
<p>Pflanzenschutzmittel flüssig (wässrige Basis)</p>	<p>Kunststofffass bis max. 60L</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Anlieferung ist zwingend die vorher ausgefüllte Fassliste mitzuführen
<p>Pflanzenschutzmittel flüssig (organische Basis)</p>	<p>Kunststofffass bis max. 30L</p>	

KUNDEN-Information

<p>Arrex- Wühlmauspatronen</p>	<p>Kunststofffass bis max. 30L: Patronen in Originalverpackung oder in eine Innenverpackung geben (Folie o.ä.) ; ausreichend Füllmaterial verwenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verpackungsanweisung P135 beachten ■ Achtung: „Abfall, UN 0432 Pyrotechnische Gegenstände“, Gefahrzettel 1.4 mit zusätzlichem „S“ (kann nicht nach Ausnahme 20 GGAV transportiert werden!)
<p>Pflanzenschutzmittel mit besonderen Vorkehrungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Phosphid-, carbid- und sulfidhaltige Pflanzenschutzmittel sind unbedingt jeweils getrennt zu verpacken. Carbide und Phosphide nur max. 1 kg/Gebinde. ■ Chlorat- und perchlorathaltige Pflanzenschutzmittel sind ebenfalls unbedingt jeweils getrennt zu verpacken. ■ Ab > 1kg Schwefel (S), Brom (Br) oder Jod (J) muss das Gebinde als S-/Br-/J-haltig gekennzeichnet sein. ■ Arsenhaltige Pflanzenschutzmittel gesondert verpacken (extra BGS). ■ Achtung! Pflanzenschutzmittel die Quecksilber (Hg) enthalten, sind als quecksilberhaltige Chemikalien anzuliefern (AVV 160507 bzw. AVV 160508). Die Fässer müssen als Hg-haltig gekennzeichnet sein (extra BGS!). ■ Siehe auch die Kundeninformation: „Pflanzenschutzmittel“. 		
<p>Chemikalien anorganisch AVV 160507 organisch AVV 160508</p>	<p>AG-Nr. 45/96-BY: 2.6 bzw. 2.13 Ausnahme 20 GGAV: 2.1, 2.3, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.10, 7.1, 8.1, 8.2, 8.3, 8.4, 9.1, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 13.3, 14.1, 14.3 bzw. 15</p>	
<p><i>Chemikalien aus Haushaltungen und Chemikalien aus „Klein-Laboratorien“</i></p>	<p>Siehe hierzu: „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern“ Die dort festgelegten Vorgaben sind einzuhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ z.B. Schwimmbad-chlorierungsmittel, Putzmittel, Desinfektionsmittel ■ Saure- bzw. basische Reiniger bitte unter Säuren bzw. Laugen ■ Bei Anlieferung ist zwingend die vorher durch die GSB korrigierte Fassliste mitzuführen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Abfällen der Abfallgruppe 14 ist eine Lüftungseinrichtung gem. 4.1.1.8 ADR erforderlich. 		

KUNDEN-Information

Metallisches Quecksilber AVV 200121	AG-Nr. 45/96-BY: Quecksilberabfälle 2.9.1 Ausnahme 20 GGAV: 9.2	
<i>Quecksilber (metallisch) Barometer Kippschalter Thermometer</i>	Kunststofffass bis max. 30L oder Stahlflasche (Stahlflasche nur nach ADR!)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gegenstände bruchsticher verpacken ■ Fässer deutlich mit der Aufschrift „Hg“ versehen ■ Quecksilberverbindungen sind unter Chemikalien anzuliefern ■ extra BGS erforderlich ■ siehe VA P800
<i>Quecksilberhochdrucklampen</i>	Kunststofffass bis max. 200L	
<i>Leuchtstofflampenbruch</i>	Spezialbehälter oder Kunststofffass bis max. 200L	
Säuren AVV 200114	AG-Nr. 45/96-BY: 2.7 Ausnahme 20 GGAV: 10.1, 11.1, 11.2, 11.3, 11.4, 12.1 bzw. 12.2	
<i>Säuren in Kleinbehältern</i>	Kunststofffass bis max. 120L	<ul style="list-style-type: none"> ■ z.B. Essig-, Salz-, Phosphor- oder Schwefelsäure, Rostlöser, Batteriesäure ■ Saure Salze (z.B. Eisen(III)chlorid), welche mit Wasser Säuren bilden
<i>Konz. Schwefelsäure</i>	Kunststofffass bis max. 60L mit max. 30kg Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Siehe auch: „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern“ ■ Säuren sind getrennt von Laugen zu verpacken! ■ Organische und anorganische Säuren sind getrennt zu verpacken!
<i>Chrom-Schwefelsäure</i>		
<i>Oleum (extra)</i>		
<i>Salpetersäure (extra)</i>		
<i>Perchlorsäure (Konz. max. 72%)</i>	Kunststofffass bis max. 60L mit max. 5kg Inhalt	
Laugen AVV 200115	AG-Nr. 45/96-BY: 2.8 Ausnahme 20 GGAV: 13.1, 13.2 bzw. 13.3	
<i>Laugen in Kleinbehältern</i>	Kunststofffass bis max. 120L	<ul style="list-style-type: none"> ■ z.B. Natronlauge, alkal. Holz- und Farbabbeizen ■ Basische Salze
<i>Konz. Natronlauge</i>	Kunststofffass bis max. 60L	<ul style="list-style-type: none"> ■ Siehe auch: „Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern“ ■ Säuren sind getrennt von Laugen zu verpacken! ■ Organische und anorganische Laugen sind getrennt zu verpacken!
<i>Ammoniak max. 35% (extra)</i>		
<i>Amine (extra)</i>		

KUNDEN-Information

Monozellen, Trockenbatterien, Batterien	AG-Nr. 45/96-BY: 1.9.3, 2.9.1, 2.9.2, 2.9.3 bzw. 2.9.4 Ausnahme 20 GGAV: 7.4, 9.2, 11.5 bzw. 13.4	
<i>Batterien quecksilberhaltig (Knopfzellen) AVV 160603</i>	Kunststofffass max. 30L	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei quecksilberhaltigen Batterien/Knopfzellen die Gebinde deutlich mit der Aufschrift „Hg“ versehen (extra BGS) ■ Jede Batterie (außer Knopfzellen) ist am +-Pol gegen vollständige Entladung oder Kurzschluss mit einem Klebestreifen zu isolieren
<i>Alkalibatterien AVV 160604</i>	Kunststofffass max. 120L	
<i>Nickel-Cadmium-Batterien AVV 160602</i>	Kunststofffass max. 120L	
<i>Lithiumbatterien AVV 160605</i>	Kunststofffass bis max. 60L (max. Bruttomasse pro Fass: 30kg)	
Nicht definierbare Substanzen	AG-Nr. 45/96-BY: 2.11 Ausnahme 20 GGAV: 15.1	
<i>anorganisch AVV 160507 organisch AVV 160508</i>	Spezialbehälter oder Kunststofffass bis max. 30L	<ul style="list-style-type: none"> ■ Max. eine unbekannte Verbindung pro Gebinde ■ Max. 10kg/Gebinde
PCB-haltige Kondensatoren AVV 160209	AG-Nr. 45/96-BY: 2.12 Ausnahme 20 GGAV: 3.3	
<i>PCB-haltige Kondensatoren (< 1kg Stückgewicht)</i>	Kunststofffass bis max. 60L	<ul style="list-style-type: none"> ■ z.B. aus Leuchten, Dunstabzugshauben
Altmedikamente AVV 200132	Ausnahme 20 GGAV: 3.1	
<i>Altmedikamente</i>	Kunststofffass bis max. 200L oder IBC (IBC nur nach ADR!) nach Ausnahme 20 nur max. 120L, VGI wenn brennbar (Fp<23 °C), Entlüftungsventil	<ul style="list-style-type: none"> ■ 200L und IBC nur, wenn geringe Mengen brennbare Flüssigkeit wie z.B. Alkohol vorhanden ■ Brom/ Jod max. 5 kg pro Gebinde
Waschmittel, Tenside AVV 200129	AG-Nr. 45/96-BY: 2.8 Ausnahme 20 GGAV: Abfallgruppenzuordnung nach Gefahreneigenschaft(en)	
<i>Waschmittel, Tenside</i>	Kunststofffass bis max. 200L	<ul style="list-style-type: none"> ■ IBC nur nach Rücksprache und nur für Monochargen
Körperpflegemittel AVV 070699		
<i>Körperpflegemittel</i>	Kunststofffass bis max. 200L	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Spraydosen ■ IBC nur nach Rücksprache und nur für Monochargen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterliegen, wenn ohne Gefahrenmerkmal, nicht den Vorschriften des ADR (nicht brennbar, ätzend, etc). Sonst evtl. UN1851, 3248 oder 3249 ■ Siehe VA P601 (Ausnahme 20 GGAV und ADR) 		

Weitere Abfallstoffe können nur auf Anfrage angenommen werden.

Bitte verwenden Sie nur baumustergeprüfte Verpackungen. Bei Bedarf kann auch in Umverpackungen (Überfässern) gelagert bzw.

KUNDEN-Information

transportiert werden. Beachten Sie bitte die maximal zulässige Verwendungsdauer bei Kunststoffverpackungen (i.d.R. 5 Jahre). Bei Umverpackungen siehe ADR 5.1.2.

1. Alle Stoffe, die miteinander reagieren wie z.B. Säuren und Laugen, Oxidations- und Reduktionsmittel, dürfen nicht zusammen in ein Fass verpackt werden. Hinweise finden Sie in der Literatur z.B. im „Roth-Weller“ oder „Kühn-Birett“.
2. Die Sammelaktionen sind für den Veranstalter erst mit der Übernahme der Abfälle in den zugelassenen Entsorgungsbetrieben abgeschlossen. Beachten Sie daher auch, dass Gebinde, Fässer etc. so beladen werden, dass sie weder beim Transport noch beim Entladen beschädigt werden oder auslaufen können. Vermeiden Sie unpalettiertes Übereinanderladen. Beachten Sie auch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, wie Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz, NachwV, ADR, Gefahrstoffverordnung, UVV, TRGS, Gefahrgutausnahmereverordnung, etc.
3. Folgende Sonderabfälle werden von der GSB im Rahmen der Problemabfallsammlung nicht übernommen:
 - Gasflaschen (Ausnahme: Druckgaspackungen)
 - explosionsgefährliche Stoffe, Munition, Feuerwerkskörper
 - infektiöses Material, Tierkörper
 - radioaktives Material
4. Um eine ordnungsgemäße, termingerechte Annahme durch die GSB sicherzustellen, sind die Wochenendaktionen rechtzeitig (mindestens 1 Monat vorher) mit der GSB abzustimmen. Der Übernahmetermin aus ständigen Einrichtungen ist ca. 3 Wochen vorher mit der GSB festzulegen.
Bitte die GSB-Vertragsnummer sowohl bei der Vereinbarung eines Entsorgungstermins als auch auf allen Aufklebern der entsprechenden Gebinde angeben.

Bei den Anlieferungen ist ein Entsorgungsnachweis (EN oder SN) oder eine Freistellung gemäß §§ 3,7 und 9 NachwV (01.02.2007) vorzulegen.

5. Die Beförderung ist gemäß den geltenden Gefahrgutvorschriften oder nach den Vorschriften der Ausnahme 20 GGAV durchzuführen.

Besonders ist auf die ausreichende Bezettelung der Verpackungen (siehe auch 4.1.1.5 ADR in Verbindung mit 5.1.2.9 ADR) und während des Transports auf die vorgeschriebene Ladungssicherung zu achten. Alle Verpackungen müssen intakt und baumustergeprüft sein sowie die für die jeweiligen Stoffe zutreffenden Verpackungsgruppengulassung aufweisen. Alle Behältnisse müssen frei von gefährlichen Anhaftungen sein.

Bei zusätzlichen Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08453 / 91-241 gerne zur Verfügung.